


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 9. Juni 2021	Nummer 23

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
62	Haushaltssatzung der Stadt Salzburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	157
63	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Ghg 55 für Salzgitter-Gebhardshagen „Nahversorger östlich Weddemweg“ in Verbindung mit der 98. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans	162

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

62

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 20.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	351.571.136 Euro	354.787.545 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	391.398.748 Euro	401.663.582 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.252.539 Euro	30.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.722.739 Euro	500.200 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.499.588 Euro	347.726.787 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.657.838 Euro	385.934.757 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	39.851.970 Euro	33.380.263 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	52.117.461 Euro	48.248.741 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.265.491 Euro	14.868.478 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 Euro	10.400.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	395.617.049 Euro	395.975.528 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	434.175.299 Euro	444.583.498 Euro

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	10.701.000 Euro	6.529.000 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	10.059.000 Euro	6.288.000 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	9.096.000 Euro	5.602.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	9.096.000 Euro	5.602.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	33.174.520 Euro	33.210.600 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	34.239.600 Euro	34.056.302 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	2.930.832 Euro	7.741.100 Euro
2.2 der Ausgaben auf	2.930.832 Euro	7.741.100 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	49.407.016 Euro	49.452.016 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	48.406.076 Euro	48.715.648 Euro

2. im **Vermögensplan** mit
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einnahmen auf	59.610.000 Euro	38.279.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	59.610.000 Euro	38.279.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.469.491 Euro (2021) bzw. 11.335.478 Euro (2022) festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 4.796.000 Euro (2021) bzw. 3.533.000 Euro (2022) veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.400.000 Euro (2021) bzw. 992.000 Euro (2022) festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 56.364.800 Euro (2021) bzw. 600.000 Euro (2022) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000.000 Euro (2021) bzw. 330.000.000 Euro (2022) festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt :

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H	390 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H	540 v. H
2. Gewerbesteuer	440 v. H	440 v. H

§ 6

- Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt.

2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.
Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 19.05.2021

i.V. gez. Eric Neiseke
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre erfolgen auf Grundlage von § 112 Abs. 3 S. 2 NKomVG.
- 2.2. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 23 KomHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 13.12.2017 (Az. 33.1-10245/1) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.05.2021 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2021_2022) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom **10.06.21** bis zum **18.06.21** im

Fachdienst 20 –Haushalt und Finanzen-
Fachgebiet Stadtkasse im Rathaus, Büro 18
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Hr. Friemel telefonisch 05341/839-3353 oder per E-Mail uwe.friemel@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Salzgitter, den 07.06.2021

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

63

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Bebauungsplan Ghg 55 für Salzgitter-Gebhardshagen „Nahversorger östlich Weddemweg“
in Verbindung mit der
98. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Ghg 55 für Salzgitter-Gebhardshagen „Nahversorger östlich Weddemweg“
in Verbindung mit der 98. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans

vom 17.06.2021 bis 02.07.2021

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/auslegungen

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums nach vorheriger Terminvereinbarung (Kontaktaten siehe unten) auch im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8 in Salzgitter-Lebenstedt einsehen zu können.

Das Plangebiet liegt im Norden von SZ-Gebhardshagen. Es wird im Westen durch den Weddemweg, im Süden und Südosten durch die Wohnbebauung entlang des Gebrüder-Grimm-Weges und im Norden durch eine Kleingartenanlage begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“, um die Standortverlagerung eines vorhandenen Lebensmittelmarktes innerhalb SZ-Gebhardshagens zu ermöglichen. Hierzu soll die südliche Teilfläche der Kleingartenanlage überplant werden. Am neuen Standort ist ein zeitgemäßer Nahversorger mit ca. 1.500 m² Verkaufsfläche (zuzüglich Bäckerei) und ca. 100 Stellplätzen vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de gerichtet werden.

Stellungnahmen können nach vorheriger Terminvereinbarung auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Nach der o.g. Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Termine für die Einsichtnahme in die Unterlagen oder eine mündliche Niederschrift erhalten Sie telefonisch zu folgenden Zeiten:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

unter den Telefon-Nummern (05341) 839 -4061 oder -3524.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

